

2

Werte in der Gesellschaft – Werte der Gesellschaft

Jens Kersten

2.5 Sozial gerecht oder selbstgerecht? Für eine Politik des sozialen Zusammenhalts

1	Polarisierung	132
2	Bourgeois versus Citoyen	134
3	Verfassung des sozialen Zusammenhalts	137
4	Radikal gerecht?	139
5	Politik des sozialen Zusammenhalts	141
	Das Wichtigste in Kürze	144
	Literatur	145

1 Polarisierung

Die westlichen Demokratien polarisieren sich: sozial, indem neue Klassen entstehen; wirtschaftlich, indem die Mittelschicht abschmilzt; räumlich, indem Städte und ganze Regionen den Anschluss verlieren; infrastrukturell, indem die Daseinsvorsorge verfällt; öffentlich, indem Hass die sozialen Medien beherrscht. Diese Polarisierung schlägt sich auch in Wahlen und Regierungsbildungen nieder: Rechte Parteien propagieren nationalistische Identität und ziehen in Parlamente ein. Milliardäre und Oligarchen versprechen wirtschaftliche Protektion und werden zu Regierungs- und Staatsoberhäuptern gewählt. Politischer Regionalismus setzt auf homogene Gemeinschaften und ethnischen Separatismus.

Die Neue Rechte nutzt nationalistische Identität, wirtschaftlichen Protektionismus und ethnische Homogenität, um gegen Liberalismus und Pluralismus, Verfassungsstaat und Europäische Union, Marktwirtschaft und Globalisierung zu kämpfen. Im Zentrum rechter Agitation stehen identitäre Politikkonzepte: Individuelle Eigenschaften und Befindlichkeiten von Menschen werden auf politische Kollektive übertragen. Die »Identität« von Individuen soll sich in der kollektiven Zugehörigkeit spiegeln, die sich über die Unterscheidung zwischen der Inklusion der Gleichen und der Exklusion der Anderen politisch definiert und dynamisiert. Freund und Feind, gerecht und ungerecht, gut und böse werden messerscharf geschieden.

Die pluralistische Gesellschaft und die komplexe Welt, die eben noch für Verunsicherung sorgten, werden nun von einem homogenen Weltbild überlagert, das seinen identitären Anhängern nicht nur sehr einfache Orientierung, sondern vor allem auch »identitäre Gerechtigkeit« verspricht. Im homogenen Gesellschaftsbild der Neuen Rechten ist diese identitäre Gerechtigkeit selbst-evident. Ihre Kriterien ergeben sich unmittelbar aus dem ethnischen oder nationalistischen Selbstverständnis der Zugehörigen. Deshalb sind die Gerechtigkeitsvorstellungen der Neuen Rechten – im wahrsten Sinne des Wortes – selbstgerecht – oder wie man heute sagen würde: Sie sind dem individuellen und zugleich kollektiven »Selbst« gerecht.

Über identitäre »Selbst-Gerechtigkeit« muss die Neue Rechte nicht lange diskutieren. Weil sie sich von selbst versteht, muss identitäre Gerechtigkeit nur erkannt werden. Dieser Erkenntnisakt ist dem Führungspersonal der Neuen Rechten vorbehalten, das im gleichen Zuge einen weiteren identitären Kollektivierungsschritt vollzieht: Die Zugehörigen werden zum »Volk« erklärt. Mit dieser begrifflichen Usurpation des demokratischen Volksbegriffs durch die Neue Rechte wird deren identitäre Selbstgerechtigkeit – wiederum wie selbstverständlich – als »wahrer Volkswille« postuliert. Die rechten Echokammern der sozialen Medien begleiten dies mit ihrem hasserfüllten Livestream gegen Minderheiten und Migranten, Liberale und Linke, demokratische und wirtschaftliche Eliten, Pluralismus und Parlamentarismus, Europa und die Welt.

Das politische Muster identitärer Politik und Gerechtigkeit der Neuen Rechten ist keineswegs neu: Es hat im 20. Jahrhundert die Grundlage faschistischer Bewegungen und Regierungen gebildet. Wer die theoretischen Versatzstücke nachlesen will, mit der die Neue Rechte ihren identitären Kampf in den westlichen Demokratien gegen die westlichen Demokratien führt, kann dies bei Carl Schmitt tun: die Unterscheidung von Feind und Freund als Grundlage der politischen Einheitsbildung in »Der Begriff des Politischen« (1932 [2015]), die antiliberalen und antiparlamentarischen Stoßrichtung in »Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus« (1923 [2016]), die homogene Demokratietheorie in der »Verfassungslehre« (1928 [2017]) und die selbstgefällige Selbstevidenz konkreten Ordnungsdenkens in »Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens« (1934 [2006]). Das Neue der Neuen Rechten liegt also nicht in ihrem Programm, sondern in ihrer Zeit: Sie ist wieder da – nur diesmal nicht in vom Ersten Weltkrieg und Wirtschaftskrisen traumatisierten Gesellschaften, sondern in den hyperindividualistischen Wohlstandsgesellschaften des politischen Westens. Die Neue Rechte lebt von deren unbewältigten »Wohlstandskonflikten« (Vogel, 2009), die bereits eingangs benannt wurden: In reichen und innovativen Gesellschaften schmilzt die Mittelschicht ab, entstehen neue Klassenstrukturen, stagniert die gesellschaftliche Teilhabe, nehmen prekäre Arbeitsverhältnisse und Armut zu, werden öffentliche Güter und Daseinsvorsorge vernachlässigt, sehen sich Menschen, Stadtviertel und Regionen abgehängt.

Die Neue Rechte ist Ausdruck eines introvertierten und illiberalen Wertewandels in den westlichen Wohlstandsgesellschaften. Bisher waren ethnische Homogenität, nationalistische Identität und wirtschaftlicher Protektionismus keine Werte, von denen sich die Bürgerinnen und Bürger westlicher Demokratien angesprochen fühlten. Und nach wie vor sind dies nicht die Werte der demokratischen Mitte – und auch nicht der Linken. Doch der Wertewandel deutet in den westlichen Demokratien nicht nur nach rechts, sondern hat harte politische Konsequenzen: In Polen und Ungarn werden der Rechts-

staat und die Demokratie bereits zurückgebaut. Österreich bildet eine rechte Regierung. Das Vereinigte Königreich hat sich für den Brexit entschieden, die Vereinigten Staaten für Donald Trump – und Stephen Bannon (Green, 2017). Und erst recht in globaler Perspektive scheint die liberale Demokratie auf den Rückzug, wenn man nur an den politischen Wandel in Russland seit den 1990er Jahren und an die jüngeren Entwicklungen in der Türkei denkt (Luce, 2017).

Deutschland hat sich bisher der Illusion hingegeben, sein sozialer Wohlstand und sein wirtschaftlicher Erfolg machten es gegen diesen rechten Wertewandel immun. Doch soziale, wirtschaftliche, räumliche, infrastrukturelle, öffentliche und politische Polarisierung prägen längst auch die bundesrepublikanische Gesellschaft. Die Ergebnisse der letzten Landtagswahlen und der Bundestagswahl 2017 sprechen eine deutliche Sprache. Die beiden großen Volksparteien, die seit gut 60 Jahren für die demokratische und soziale Integration der Bundesrepublik standen und stehen, schmelzen politisch dahin. Die Neue Rechte ist in Landesparlamente und in den Bundestag eingezogen. Die Parteien der demokratischen Mitte fühlen sich in die politische Defensive gedrängt.

Doch für diese defensive Haltung besteht kein Grund (Voßkuhle, 2017): Nicht die Neue Rechte repräsentiert das Volk, sondern die demokratischen Parteien der politischen Mitte die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger. Die demokratischen Parteien der politischen Mitte tragen die Verantwortung im Bund und in allen Ländern. Sie müssen diese nutzen, um die Wohlstandskonflikte zu lösen, die unsere Gesellschaft polarisieren. Mit einer Politik des sozialen Zusammenhalts können sie der sozialen, wirtschaftlichen, räumlichen, infrastrukturellen, öffentlichen und politischen Polarisierung der Bundesrepublik begegnen – und damit haben sie die politische Kraft und das politische Zeug, um sich aktiv mit der Neuen Rechten auseinanderzusetzen. Von dieser Politik des sozialen Zusammenhalts ist im Folgenden die Rede.

2 Bourgeois versus Citoyen

Im Mittelpunkt der Politik des sozialen Zusammenhalts stehen alle Bürgerinnen und Bürger, die gemeinsam als Volk den Legitimationsmittelpunkt unserer Demokratie bilden (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 Grundgesetz – GG). Sie erkennen sich gegenseitig als frei und gleich an. Dies findet seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck in ihrer individuellen Würde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie in ihren Freiheits- und Gleichheitsrechten und setzt der Neuen Rechten ein inklusives Verständnis von freiheitlicher Bürgerschaft (Citizenship) entgegen, das durch absolute Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG,

§ 1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG) sowie den strikten demokratischen Gleichheitssatz (Art. 1 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 S. 1, Art. 38 Abs. 1 GG) verfassungsrechtlich abgesichert ist. Hieran knüpft europarechtlich die Unionsbürgerschaft an (Art. 18 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV).

Auf der Basis dieses freien, gleichen und demokratischen Verständnisses von Bürgerschaft und Citizenship können die Parteien der demokratischen Mitte die Politik des sozialen Zusammenhalts entwickeln und umsetzen. Dabei stehen sie allerdings vor dem Problem, mit welchen Begriffen, Konzepten und Werten sie die Bürger kollektiv ansprechen können, um sie für eine Politik des sozialen Zusammenhalts zu gewinnen.

Auf den ersten Blick erscheint dies überraschend: Der Begriff der Gerechtigkeit ist im öffentlichen Diskurs omnipräsent. Überall wird die Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland als ungerecht kritisiert: am Stammtisch und auf der Straße, in den Print- und in den sozialen Medien, im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und in den Universitäten, in den Kirchen und Sozialverbänden, in den Parteien und Parlamenten. Wenn aber die Mehrheit der Bürger der Auffassung ist, die Bundesrepublik sei ein zutiefst ungerechtes Land: Müsste dann Deutschland nicht ein sozialpolitisch sehr aktives, ja ein sozialrevolutionäres Land sein? Diese offene Frage weist auf ein demokratisches Grundproblem zurück, das die Entwicklung des Verfassungsstaats in Deutschland seit dem 19. Jahrhundert begleitet und das sich im Zuge des Hyperindividualisierungstrends westlicher Gesellschaften seit den 1980er Jahren noch weiter zuspitzt hat: auf die ambivalente Doppelrolle des Bürgers als Bourgeois und Citoyen (Smend, 1933 [1994]; Möllers, 2017, 15 f.).

Der Bourgeois pflegt seine Gerechtigkeitsvorstellungen im Privaten. Er überbietet sich in der konsequenzlosen Radikalität, mit der er sich über den ungerechten Sozialstaat und die Polarisierung der Bundesrepublik empört. Und so positiv das Internet und die sozialen Medien unsere Demokratie einerseits beleben (Kersten, 2017), so sehr bieten sie dem Wutbürger andererseits die Möglichkeit, seiner sozialen Empörung und seinem Hass freien Lauf zu lassen. Gerade die Neue Rechte hat dieses politische Verstärkerpotenzial medialer Echokammern entdeckt und nutzt es für polemische Angriffe auf die liberale Verfassungsordnung (Green, 2017). Doch der Bourgeois wagt mit seinen Gerechtigkeitsvorstellungen nicht den Schritt aus seiner elektronisch erweiterten Privatheit, um sich als Citoyen in der politischen Öffentlichkeit und in den verfassungsrechtlichen Institutionen für »mehr Gerechtigkeit« einzusetzen. Der Gesetzgebungsprozess des demokratischen und liberalen Verfassungsstaats war und ist dem Bourgeois (immer schon) zu mühsam und insbesondere für seine private Überzeugung von Gerechtigkeit zu riskant (gewesen). Denn Ge-

setzung setzt in der demokratischen Verfassungsordnung des Grundgesetzes politische Kompromissbereitschaft voraus.

Diese auch in Gerechtigkeitsfragen aufzubringen, ist eine Tugend des demokratischen Citoyens – des politischen Bürgers, der sich bewusst ist, dass rigorose Gerechtigkeit im Privaten keinen diskursiven Wert hat und dass der Kompromiss gerade auch in Fragen der sozialen Gerechtigkeit eine Sache demokratischer Übung ist. Citoyens idealisieren die Demokratie nicht, sondern kennen die Realitäten des demokratischen Verfassungsstaats, wenn es darum geht, die Politik des sozialen Zusammenhalts zu konzipieren und umzusetzen. Sie wissen, dass Politik keine theoretische Berufung, sondern ein praktischer Beruf ist: ein »starkes langsames Bohren von harten Brettern mit Leidenschaft und Augenmaß« (Weber, 1919, 66).

Dies gilt insbesondere auch für die politische Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit. Denn der Maßstab sozialer Gerechtigkeit ist der liberalen Demokratie keineswegs moralisch vor-, sondern verfassungsrechtlich aufgegeben: Freiheit und Gleichheit der Bürger bilden die verfassungsrechtliche Grundlage für die politische Gestaltung einer gerechten Sozialordnung in der Bundesrepublik. Die individuellen und parteipolitischen Gerechtigkeitsvorstellungen mögen im liberalen und sozialen Verfassungsstaat eher ein Gewicht auf die Freiheit oder auf die Gleichheit legen. Doch das Grundgesetz verwehrt es seinen Akteuren, bei der politischen Gestaltung einer gerechten Sozialordnung das Spannungsverhältnis zwischen Freiheit und Gleichheit einseitig zugunsten der Freiheit oder einseitig zugunsten der Gleichheit aufzulösen.

Gerade weil der liberale und soziale Verfassungsstaat keine absoluten Gerechtigkeitsvorstellungen kennt, ist er auf die politische Konkretisierung von Gerechtigkeitsvorstellungen in seinen politischen Institutionen angewiesen, um strukturelle oder neue soziale Probleme zu lösen. Deshalb stellt auch der politische Kompromiss in Gerechtigkeitsfragen für den Verfassungsstaat nicht die Ausnahme, sondern die Regel und Normalität dar. Und gerade weil der Verfassungsstaat seine Bürger auf diese Weise vor radikaler Gerechtigkeit schützt, sind seine Politiken und Gesetze für alle akzeptabel – freilich um den Preis, dass die Bürger lernen müssen, mit Brüchen und Widersprüchen zu leben, wenn es um die soziale Gerechtigkeit geht.

Damit ist nicht gesagt, dass absolute und radikale Gerechtigkeitsvorstellungen im demokratischen Verfassungsstaat irrelevant oder wirkungslos wären. Sie bestimmen das individuelle Gerechtigkeitsdenken vieler Bürger, sie inspirieren parteipolitische Programme und sie werden öffentlich diskutiert. So fließen sie in den politischen Prozess ein, treiben ihn an und begleiten ihn kritisch. Auf diese Weise dynamisieren sie die politische Entwicklung. Doch so sehr abso-

lute und radikale Gerechtigkeitsvorstellungen sowohl die Bürger als auch die parteipolitische Programmatik beherrschen: Sie werden im Gesetzgebungsprozess weichgespült, um in der gerechten Gestaltung der Sozialordnung Freiheit und Gleichheit zu gewährleisten.

Verantwortungsethiker und auch Citoyens werden dies verstehen, doch der Gesinnungsethiker und auch der Bourgeois werden sich kopfschüttelnd vom demokratischen Verfassungsprozess abwenden und sich darüber moralisch empören (Weber, 1919, 56 f.). Deshalb ist es für die Parteien der demokratischen Mitte bei der Entwicklung der Politik des sozialen Zusammenhalts zunächst ganz zentral, bei den Bürgern um ein prinzipielles Verständnis für diese verfassungsrechtlichen Grundstrukturen der liberalen Demokratie zu werben. Dieses politische Grundverständnis bildet die Basis von Bürgerschaft und Citizenship, wenn es um die Gestaltung einer sozial gerechten Ordnung in einer offenen und komplexen Gesellschaft geht (Lilla, 2017, 97 ff.).

3 Verfassung des sozialen Zusammenhalts

Die Parteien der demokratischen Mitte müssen nicht nur für Bürgerschaft und Citizenship werben, und wir Bürger müssen uns nicht nur bemühen, jedenfalls auch Citoyen zu sein, wenn hierzulande die Polarisierung in sozialer, wirtschaftlicher, räumlicher, infrastruktureller, öffentlicher und politischer Hinsicht abgebaut werden soll. Die Parteien der demokratischen Mitte müssen auch ein inhaltliches, konzeptionelles und programmatisches Angebot für eine Politik des sozialen Zusammenhalts unterbreiten, öffentlich diskutieren und effektiv umsetzen. Dafür können sie ebenfalls unmittelbar an unsere Verfassung anknüpfen. Denn auch wenn das Grundgesetz als liberale Verfassung das Individuum in den Mittelpunkt seiner demokratischen Ordnung stellt, vergisst es darüber hinaus keineswegs Gleichheit, Solidarität und Gerechtigkeit (Kersten et al., 2017).

Die **Grundrechte** sind ein Motor des sozialen Zusammenhalts. Dies mag auf den ersten Blick überraschen, schützen doch die Berufs- und die Eigentumsfreiheit das wirtschaftliche Gewinnstreben (Art. 12, Art. 14 GG), das in sozialer Ungleichheit resultieren kann. Doch gerade das Eigentum ist nicht nur ein Freiheitsrecht für die Gestaltung der individuellen Lebens- und Wirtschaftssphäre (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG): Eigentum verpflichtet (Art. 14 Abs. 2 S. 1 GG). Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG). Darüber hinaus fördern Bürger den sozialen Zusammenhalt, wenn sie in Ausübung ihrer Religions-, Kommunikations-, Familien-, Bildungs-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Berufs- und Eigentumsfreiheit gemeinsam handeln (Art. 4 bis Art. 9, Art. 12 und Art. 14 GG). Des Weiteren entfalten diese Grundrechte auch kollektive Dimensionen, indem sie Religionsgemeinschaf-

ten, Familien und Schulen, Vereine und Genossenschaften, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände sowie Sozialpartnerschaft und Tarifautonomie schützen (Art. 4, Art. 6, Art. 7, Art. 9 Abs. 3 GG). Schließlich sind Grundrechte nicht nur Freiheitsrechte. Sie begründen auch verfassungsrechtliche Schutzpflichten, die der Staat durch die Gewährleistung von Daseinsvorsorge, Infrastrukturen und öffentlichen Gütern erfüllt, wie etwa durch ein flächendeckendes Gesundheitssystem zum Schutz des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) (BVerfG, 2004, 1162). Dabei haben alle Bürger einen Anspruch auf gleiche Teilhabe an und diskriminierungsfreien Zugang zu Daseinsvorsorge, Infrastrukturen und öffentlichen Gütern (Art. 3 GG, § 1 AGG), was die kollektive Dimension des sozialen Zusammenhalts zusätzlich verstärkt.

Auch **Verfassungsinstitutionen und Verfassungsgüter** zielen auf den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft: Gemeinden und Staat werden als menschliche Gemeinschaften verstanden (Art. 1 Abs. 2, Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG). Das bundesstaatliche Rechtsgut der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) fordert den gesellschaftlichen Zusammenhalt des gesamten Sozialraums der Bundesrepublik, also von Gemeinden, Regionen, Ländern und des Bundes insgesamt. Die Verkehrsbedürfnisse werden vom Grundgesetz ebenso als ein soziales Kohäsionsgut anerkannt (Art. 87e Abs. 4 S. 1 GG) wie die flächendeckende Grundversorgung mit Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Art. 87f Abs. 1 GG).

Schließlich zielen auch die **Staatsfundamentalnormen** auf die Sicherung des sozialen Zusammenhalts der Bundesrepublik und die Kompensation sozialer Ungleichheit. Dies gilt vor allem für das Bundesstaats-, Republik-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG):

- Das Bundesstaatsprinzip garantiert zwar grundsätzlich die föderal differenzierte Entwicklung in der Bundesrepublik, begrenzt sich jedoch zugleich selbst durch das föderale Kohäsionsgut der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG).
- Das Republikprinzip versteht die Länder und den Bund als Gemeinwesen, die auf das allgemeine Wohl aller Bürger verpflichtet sind und deshalb auf den sozialen Zusammenhalt und den Ausgleich sozialer Ungleichheit zielen. Dieses republikanische Verfassungsversprechen lösen Daseinsvorsorge, Infrastrukturen und öffentliche Güter ein.
- Insbesondere das Sozialstaatsprinzip gewährleistet den sozialen Zusammenhalt der Bundesrepublik und wendet sich gegen soziale Ungleichheit. Das soziale Staatsziel verpflichtet die Bundesrepublik, erstens »für einen Ausgleich

der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen« (BVerfG, 1967, 204; 1985, 314), zweitens für die »Herstellung erträglicher Lebensbedingungen für alle« (BVerfG, 1951, 105) einzutreten und drittens eine »annähernd gleichmäßige Förderung des Wohles aller Bürger und annähernd gleichmäßige Verteilung der Lasten« (BVerfG, 1956, 198) anzustreben.

- Das Demokratieprinzip ist für die Gewährleistung und Gestaltung des sozialen Zusammenhalts ebenfalls von zentraler Bedeutung. Denn eine lebendige Demokratie kann sich nur auf der Grundlage des sozialen Zusammenhalts einer Gesellschaft entfalten.

4 Radikal gerecht?

Auch wenn sich die Parteien der demokratischen Mitte aktuell in der politischen Defensive fühlen mögen: Sie sollten der Versuchung widerstehen, Gerechtigkeit quasi mit einem Schlag herzustellen. Angesichts der vielfältigen sozialen, wirtschaftlichen, räumlichen, infrastrukturellen, öffentlichen und politischen Dimensionen von Ungleichheit, die die Gesellschaft gegenwärtig polarisieren, wäre dem Versuch eines aktionistischen Befreiungsschlags von vornherein wenig Erfolg beschieden. An Angeboten für »Gerechtigkeit aus einem Guss« fehlt es indessen nicht. Das populärste Beispiel dafür ist das bedingungslose Grundeinkommen. Aktuell wird es unter dem Schlagwort »radikal gerecht« von liberalen Ökonomen (Straubhaar, 2017), aber auch akzelerationalistischen Postmarxisten (Srnicek/Williams, 2016, 209) beworben (darüber hinaus natürlich Gorz, 2000, 113; Beck, 2016, 9 ff.; Brynjolfsson/McAfee, 2014, 278 ff.). Mit der moralischen Schubkraft »radikaler Gerechtigkeit« erscheint das bedingungslose Grundeinkommen für alle als »die erste Voraussetzung für eine Multiaktivitätsgesellschaft« (Gorz, 2000, 113), in der sich alle Bürger – vom angeblich würdelosen Arbeitszwang befreit – persönlich verwirklichen können. Und haben uns nicht Karl Marx und Friedrich Engels genau das versprochen? Heute »dies, morgen jenes zu tun, morgens zu jagen, nachmittags zu fischen, abends Viehzucht zu treiben, nach dem Essen zu kritisieren, wie ich gerade Lust habe, ohne je Jäger, Fischer, Hirt oder Kritiker zu werden« (Marx/Engels, 1845/1846 [1969], 33).

Schon auf der rein praktischen Ebene spricht alles gegen ein bedingungsloses Grundeinkommen. In der Bundesrepublik würde – so die Rechnung von Rigmar Osterkamp (2017) – bei 80 Millionen Einwohnern ein bedingungsloses Grundeinkommen von 1.000 Euro einen Betrag von 960 Milliarden Euro im Jahr erfordern. Dies ist dreimal so viel wie der Bundeshaushalt. Des Weiteren würde ein Einkommen von 1.000 Euro im Monat die Mehrheit der Menschen, die über kein weiteres Vermögen verfügen, kaum vom »Arbeitszwang«

befreien. Dafür müsste das bedingungslose Grundeinkommen sehr viel höher liegen. So sah das Konzept eines bedingungslosen Grundeinkommens, das im Jahr 2016 von den Schweizern in einem Volksentscheid basisdemokratisch abgelehnt wurde, 2.500 Franken im Monat für jeden Erwachsenen vor (Diekmann, 2015).

Wenn aber auch nach der Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens die Arbeit nicht nur weiterhin möglich bleibt, sondern auch ökonomisch notwendig ist: Warum bekommen dann auch Personen das bedingungslose Grundeinkommen, die ohne Probleme eine Arbeit finden und auch arbeiten und für sich selbst sorgen wollen? Ist das fair? Ist das sozial und gerecht? Werden durch ein bedingungsloses Grundeinkommen nicht beide Grundpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft infrage gestellt: die Freiheit und die Gleichheit, individuelle Leistung und sozialer Ausgleich (Göbel, 2017)? Auch der Verweis auf die Menschenwürde, die von den Befürwortern des bedingungslosen Grundeinkommens ins Feld geführt wird, verfängt nicht: »Ein ›Existenzgeld‹ soll« – so Mathias Greffrath – »die Würde der Überflüssigen sichern. Es wäre die Würde der Almosenempfänger. Von ›Menschen‹, wie Marx schreibt, ›die mit Vergnügen auf den Handel eingehen würden, wenn das Kapital sie zahlen wollte, ohne sie arbeiten zu lassen‹. Für ihn wäre das der Gipfel der Entfremdung gewesen: der Verzicht darauf, ein produktives, Reichtum schaffendes Mitglied der Gesellschaft zu sein und deshalb bei seiner Verwendung ein Wörtchen mitzureden« (Greffrath, 2017, 23, mit Verweis auf Marx, 1983, 375).

Deshalb drängt sich eine ganz andere Vermutung hinsichtlich der Funktion des bedingungslosen Grundeinkommens auf (Giesen/Kersten, 2018, 214 ff.): Da die Arbeitslosen nicht am Wirtschaftsleben teilhaben, haben die Sozialversicherung und der Staat die Verantwortung für sie übernommen. Mittels eines bedingungslosen Grundeinkommens wird der Staat die Verantwortung für Arbeitslose los: Er muss keine aktive Sozialpolitik mehr betreiben. Wenn also das bedingungslose Grundeinkommen eingeführt werden sollte, dann vor allem als eine Verwaltungsvereinfachung (Mason, 2016, 362): Arbeitslosengeld und Grundsicherung werden umbenannt. Nichtkooperation bleibt sanktionslos. Für den Staat entfallen aufwendige Verwaltungsverfahren. Kurz: Der Staat zieht sich zurück.

Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen werden die Bürger sozial abgefunden. Das Problem der Exklusion von Menschen aus Wirtschaft und Gesellschaft wird so privatisiert. Das bedingungslose Grundeinkommen, das von einigen als der Höhepunkt des Sozialstaats und als »radikal gerecht« gefeiert wird, führt in die radikale Isolation der betroffenen Menschen. Dies ist die traurige Realität des einsamen Individuums, dem die »Arbeit am Selbst« (Heller, 2011, 46) als höchste Form der Selbstverwirklichung auf der Grund-

lage des bedingungslosen Grundeinkommens vorgegaukelt wird. Durch das bedingungslose Grundeinkommen würde der soziale Zusammenhalt unserer Gesellschaft also gerade nicht gestärkt, sondern geschwächt.

5 Politik des sozialen Zusammenhalts

Die Politik des sozialen Zusammenhalts schafft keine soziale Gerechtigkeit aus einem Guss. Dies ist in einer pluralistischen Gesellschaft, die sowohl auf ihre Freiheit als auch auf ihre Gleichheit achten muss, verfassungsrechtlich nicht möglich. Auf der praktischen Ebene scheitert »radikale Gerechtigkeit« an der Vielfältigkeit und Vielgestaltigkeit der sozialen Fragen, Bezüge und Systeme. Arbeit, Bildung, Daseinsvorsorge, Infrastrukturen, Sozialversicherung und Steuersystem sind je für sich komplexe und interagierende Felder der Sozialpolitik, in denen mit Blick auf Freiheit und Gleichheit immer wieder neu über eine sozial gerechte Gestaltung der bundesrepublikanischen Gesellschaft verhandelt werden muss.

Doch wie genau können die Strategien der Politik des sozialen Zusammenhalts aussehen? Beispielhaft seien im Folgenden vier Themenkomplexe genannt: Öffentliche Güter und Integration, Infrastrukturen und Daseinsvorsorge, Arbeit und Digitalisierung, Demokratie und lebendige Politik.

Öffentliche Güter und Integration

Die Folgen der Flüchtlingskrise 2015 haben die politische Kultur der Bundesrepublik grundlegend verändert und die Bundestagswahl 2017 entschieden. Die Politik des sozialen Zusammenhalts spricht die Integrationsprobleme der bundesrepublikanischen Gesellschaft offen an. Sie setzt für die Gestaltung gesellschaftlicher Integration jedoch nicht auf eine »deutsche Leitkultur«, die sie Migrantinnen und Migranten in Form von deutschen Identitätsmerkmalen vorschreibt. Eine solche Politik ist weder nachhaltig noch effektiv. Sie setzt sich nicht nur in eine (un-)freiwillige Nähe zur identitären Ideologie der Neuen Rechten, sondern würde vor allem Lippenbekenntnisse ernten. Vielmehr kann die Politik des sozialen Zusammenhalts den von Bernhard Schlink (2017) formulierten Grundgedanken aufnehmen, dass neben dem Arbeitsmarkt vor allem zwei öffentliche Güter über den Erfolg oder Misserfolg gesellschaftlicher Integration in der Alltagskultur der Bundesrepublik entscheiden: Bildung und Sicherheit.

Diese Integrationsleistung können Schulen und Polizei erbringen, weil sie als demokratische Verwaltungen im Verfassungsstaat des Grundgesetzes gerade nicht wertneutral sind. Die Schulen werden durch den verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag bestimmt (Art. 7 Abs. 1 GG) (BVerfG, 1998, 244 f.). Er stellt im Gegensatz zu einer identitären Leitkultur nicht einseitig Forderungen an

Migranten. Vielmehr prägt der Erziehungsauftrag des Grundgesetzes mittels der Verfassungswerte der Würde, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und des Gemeinwohls – also der Grundwerte von Bürgerschaft und Citizenship – das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen unabhängig davon, ob diese hier geboren oder gerade in die Bundesrepublik gekommen sind. Ähnlich steht es um die Polizei, die ohne Ansehen der Person die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet, Gefahren abwehrt und strafrechtliche Verbote alltäglich durchsetzt – also allgemein geltende Rechtsnormen, die ebenfalls durch unsere Verfassungsordnung und die soeben genannten Verfassungswerte geprägt sind, ohne sich deshalb gleich der persönlichen Identität von eingewanderten und neuen Bürgern aufdrängen zu wollen oder zu müssen.

Die Leistungen, die Schulen und Polizei angesichts der sozialpolitischen Polarisierung der Bundesrepublik heute erbringen, dürfen nicht idealisiert werden. Der Alltag von Lehrern und Polizisten ist in Zeiten gesellschaftlicher Polarisierung immer rau. Schulen und polizeiliche Dienststellen sind personell unterbesetzt, sind finanziell und sachlich schlecht ausgestattet. Deshalb investiert die Politik des sozialen Zusammenhalts ideell wie materiell in die öffentlichen Güter Bildung und Sicherheit.

Infrastrukturen und Daseinsvorsorge

Die Politik des Zusammenhalts nimmt das verfassungsrechtliche Kohäsionsgut der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse (Art. 72 Abs. 2 GG) ernst, wenn es um die Gestaltung von Infrastrukturen und Daseinsvorsorge geht. Sie stärkt in den privatisierten Infrastruktursektoren Energie, Verkehr und Telekommunikation das Regulierungsziel des sozialen Zusammenhalts. Darüber hinaus führt sie die Gemeinschaftsaufgabe der regionalen Daseinsvorsorge in Art. 91a GG ein, um die räumliche Ungleichheit in Deutschland zu bekämpfen (Kersten et al., 2015; 2016). Schließlich verfolgt sie den bereits eingeschlagenen Weg, soziale Verantwortung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen, konsequent weiter (Krönke, 2017; 2018, 74 ff.).

Arbeit und Digitalisierung

Die Digitalisierung der Arbeitswelt wird die deutsche Arbeitsgesellschaft in den kommenden Jahren grundlegend verändern. Im Mittelpunkt der aktuellen Diskussion von Arbeit 4.0 steht die Frage der Substitution von Arbeit durch Maschinen. Arbeitsplätze werden vor allem im mittel- und auch höher qualifizierten Arbeitsmarktspektrum entfallen. Eine Politik des sozialen Zusammenhalts muss nicht nur diesen digitalen Strukturwandel unserer Arbeitswelt mit neuen Bildungs- und Qualifikationsangeboten begleiten, sondern auch hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung von Menschen (BMAS, 2016), sodass Crowd- und Clickwork sowie die neue Plattformökonomie nicht zu einer »Rückkehr der Diener« (Bartmann 2016) führt.

Doch die Herausforderungen der Digitalisierung der Arbeitswelt gehen über diesen aktuellen Stand der Debatte weit hinaus (Giesen/Kersten, 2018). Die Politik des sozialen Zusammenhalts muss vor allem auf die Tendenz der individuellen Selbstüberschätzung von Arbeitnehmern im Kontext der Digitalisierung reagieren. Sie hat zunächst die Eigenverantwortung der Arbeitnehmer und die Schutzpflichten der Arbeitgeber im Hinblick auf Arbeitszeit und -ort neu zu justieren, ohne dabei in die verordnete Gemütlichkeit übergreifiger Work-Life-Balance abzugleiten.

Darüber hinaus muss die Politik des sozialen Zusammenhalts aber insbesondere auch die kollektive Interessenwahrnehmung in den Blick nehmen: Gewerkschaften stehen vor der Aufgabe, die von ihnen in der Offline-Welt organisierte solide Solidarität um neue Formen fluider Solidarität in der Online-Welt zu ergänzen. Der Gesetzgeber muss angesichts zunehmend fluider Betriebsstrukturen die Mitbestimmung grundlegend reformieren, damit eine kollektive Interessenwahrnehmung der Beschäftigten auch in Zukunft effektiv möglich ist. Schließlich ist es notwendig, die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitskamps in der digitalisierten Arbeitswelt – etwa hinsichtlich viraler Schädigungspotenziale – neu zu bestimmen.

Demokratie und lebendige Politik

Die Politik des sozialen Zusammenhalts setzt sich zum Ziel, die Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland lebendiger zu gestalten. So sollte das demokratische Verfassungsversprechen des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG von 1949 endlich eingelöst und Abstimmungen – also Volksbegehren, Volksinitiativen und Volksentscheide – auf Bundesebene eingeführt werden. Angesichts populistischer Bewegungen und des Brexit-Votums der Briten wird hier die größte Überzeugungsarbeit zu leisten sein. Doch die Demokratie braucht keine Angst vor den eigenen Bürgern zu haben. Repräsentative und direkte Demokratie ergänzen sich politisch. Um die Demokratie auf Bundesebene lebendiger zu gestalten, sollte auch die Amtszeit des Bundeskanzlers auf eine Wiederwahl beschränkt werden. Dies würde insbesondere die Personalpolitik in den politischen Parteien dynamisieren, die sich aktiv und fortlaufend um neue politische Talente bemühen müsste. Schließlich könnte durch eine Änderung des Parteiengesetzes den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, mit neuen Formen digitaler Partizipation demokratisch zu experimentieren (Kersten, 2017).

Den Parteien der demokratischen Mitte stehen genügend Themen und Instrumente für eine Politik des sozialen Zusammenhalts zur Verfügung. Das beste Mittel gegen rechten Wertewandel ist, die soziale Demokratie in Deutschland aktiv zu gestalten. Und das beste Mittel gegen antidemokratische Politikverdrossenheit war und ist immer: demokratische Politik zu machen.

Das Wichtigste in Kürze

- Die soziale, wirtschaftliche, räumliche, infrastrukturelle, öffentliche und politische Polarisierung westlicher Demokratien hat zu einem Erstarren der Neuen Rechten geführt.
- Die Neue Rechte setzt auf identitäre Zugehörigkeits- und Gerechtigkeitskonzepte der Ausgrenzung.
- Die demokratischen Parteien der politischen Mitte können dieser Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Politik des sozialen Zusammenhalts begegnen.
- Das Grundgesetz stellt zwar als liberale Verfassungsordnung das Individuum in den Mittelpunkt seiner demokratischen Ordnung. Es vergisst aber keineswegs Gleichheit, Solidarität und Gerechtigkeit.
- Grundrechte, Verfassungsprinzipien und Verfassungsgüter sowie Staatsfundamentalnormen des Grundgesetzes bieten vielfältige normative Ansatzpunkte für die Gestaltung einer gerechten Sozialordnung, auf deren Grundlage die Parteien der demokratischen Mitte die Politik des sozialen Zusammenhalts gestalten können.

Literatur

Bartmann, Christoph, 2016, Die Rückkehr der Diener. Das neue Bürgertum und sein Personal, München

Beck, Ulrich, 2016, Schöne neue Arbeitswelt, Frankfurt am Main

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2016, Arbeiten 4.0. Weißbuch. Arbeit weiter denken, Berlin

Brynjolfsson, Erik / **McAfee**, Andrew, 2014, The Second Machine Age, Kulmbach

BVerfG – Bundesverfassungsgericht, 1951, Beschluss vom 19.12.1951 – 1 BvR 220/51, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 1. Band, Tübingen, S. 97–108

BVerfG, 1956, Urteil vom 17.8.1956 – 1 BvB 2/51, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 5. Band, Tübingen, S. 85–393

BVerfG, 1967, Urteil vom 18.7.1967 – 2 BvF 3, 4, 5, 6, 7, 8/62; 2 BvR 139, 140, 334, 335/62, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 22. Band, Tübingen, S. 180–220

BVerfG, 1985, Urteil vom 16.7.1985 – 1 BvL 5/80, 1 BvR 1023, 1052/83, 1227/84, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 69. Band, Tübingen, S. 272–315

BVerfG, 1998, Urteil vom 14.7.1998 – 1 BvR 1640/97, in: Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts (Hrsg.), Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, 98. Band, Tübingen, S. 218–264

BVerfG, 2004, Beschluss vom 9.6.2004 – 2 BvR 1248, 1249/03, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 119. Jg., Nr. 18, S. 1161–1165

Diekmann, Florian, 2015, Gleiches Geld für alle, Spiegel Online, 15.12.2015, <http://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/grundeinkommen-was-sich-2016-in-der-schweiz-und-finnland-entscheiden-wird-a-1069076.html> [10.11.2017]

Giesen, Richard / **Kersten**, Jens, 2018, Arbeit 4.0. Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht in der digitalen Welt, München

Göbel, Heike, 2017, Die Liberalen und der Wohlfahrtsstaat, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 21.4.2017, S. 16

Gorz, André, 2000, Arbeit zwischen Misere und Utopie, Frankfurt am Main

Green, Joshua, 2017, Devil's Bargain. Steve Bannon, Donald Trump, and the Storming of the Presidency, New York

Greffrath, Mathias, 2017, Der Mehrwert der Geschichte, in: Greffrath, Mathias (Hrsg.), RE. Das Kapital. Politische Ökonomie im 21. Jahrhundert, München, S. 12–30

Heller, Christian, 2011, Post-Privacy. Prima leben ohne Privatsphäre, München

Kersten, Jens, 2017, Schwarmdemokratie. Der digitale Wandel des liberalen Verfassungsstaats, Tübingen

Kersten, Jens / **Neu**, Claudia / **Vogel**, Berthold, 2015, Regionale Daseinsvorsorge. Begriff, Indikatoren, Gemeinschaftsaufgabe, WISO Diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

Kersten, Jens / **Neu**, Claudia / **Vogel**, Berthold, 2016, Gemeinschaftsaufgabe »Regionale Daseinsvorsorge«, WISO direkt 16/2016, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn

Kersten, Jens / **Neu**, Claudia / **Vogel**, Berthold, 2017, Das Soziale-Orte-Konzept. Ein Beitrag zur Politik des sozialen Zusammenhalts, in: Umwelt- und Planungsrecht, 37. Jg., Nr. 2, S. 50–56

Krönke, Christoph, 2017, Sozial verantwortliche Beschaffung nach dem neuen Vergaberecht, in: Zeitschrift für das gesamte Vergaberecht (VergabeR), 17. Jg., Nr. 2, S. 101–119

Krönke, Christoph, 2018, Governmental Paternalism, Baden-Baden

- Lilla**, Mark, 2017, *The Once and Future Liberal. After Identity Politics*, New York
- Luce**, Edward, 2017, *The Retreat of Western Liberalism*, London
- Marx**, Karl, 1983, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, in: Marx, Karl / Engels, Friedrich, *Werke*, 42. Band, Berlin
- Marx**, Karl / **Engels**, Friedrich, 1845/1846 [1969], *Die deutsche Ideologie. Kritik der neuesten deutschen Philosophie in ihren Repräsentanten Feuerbach, B. Bauer und Stirner, und des deutschen Sozialismus in seinen verschiedenen Propheten*, in: Marx, Karl / Engels, Friedrich, *Werke*, 3. Band, Berlin, S. 3–530
- Mason**, Paul, 2016, *Postkapitalismus. Grundrisse einer kommenden Ökonomie*, Berlin
- Möllers**, Christoph, 2017, *Wir, die Bürger(lichen)*, in: *Merkur*, 71. Jg., Nr. 818, S. 5–16
- Osterkamp**, Rigmar, 2017, *Geld vom Staat für alle?*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9.1.2017, S. 16
- Schlink**, Bernhard, 2017, *Alltagskultur als Leitkultur*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 28.9.2017, S. 6
- Schmitt**, Carl, 1923 [2016], *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, 10. Auflage, Berlin
- Schmitt**, Carl, 1928 [2017], *Verfassungslehre*, 11. Auflage, Berlin
- Schmitt**, Carl, 1932 [2015], *Der Begriff des Politischen*, Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien, 9. Auflage, Berlin
- Schmitt**, Carl, 1934 [2006], *Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens*, 2. Auflage, Berlin
- Smend**, Rudolf, 1933 [1994], *Bürger und Bourgeois im deutschen Staatsrecht*, in: Smend, Rudolf, *Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze*, 3. Auflage, Berlin, S. 309–325
- Srnicek**, Nick / **Williams**, Alex, 2016, *Die Zukunft erfinden. Postkapitalismus und eine Welt ohne Arbeit*, Berlin

Straubhaar, Thomas, 2017, Radikal gerecht. Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert, Hamburg

Vogel, Berthold, 2009, Wohlstandskonflikte. Soziale Fragen, die aus der Mitte kommen, Hamburg

Voßkuhle, Andreas, 2017, Demokratie und Populismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 23.11.2017, S. 6

Weber, Max, 1919, Politik als Beruf, Berlin